

Hausmitteilung

| | |
|-----------------------|------------------------|
| An: Herr Dr. Windmann | Von: SG 610, Frau Kull |
| FDL 60 z. K. | Az.: 610-26-03-159G3 |
| | Hausruf: 310 |
| | Datum: 06.02.2014 |

Beschlussvorlage 2013/301

Bebauungsplan Nr. 159 G 3 "Auenblick Nord", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt - Beschluss zu den Stellungnahmen - Satzungsbeschluss

- Sitzung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. am 06.02.2014, TOP 24 -

Wie in der Begründung zur BV 2013/301 ausgeführt, wurde auf Anregung des Betriebsleiters der nördlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle zur Konfliktvermeidung zwischen landwirtschaftlichen Immissionen und Wohnnutzung nach der öffentlichen Auslegung wie in der gesamten nördlichen Bauzeile, jetzt auch für das nord-östliche Baugrundstück (Bauplatz Nr. 7), eine max. I-Geschossigkeit und eine max. Traufhöhe von 4,5 m festgesetzt.

Da von dieser Änderung von max. II- auf I-geschossig und die damit verbundene Reduzierung der Traufhöhe nur ein einziges Baugrundstück betroffen ist, sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wurde zur Zeitersparnis die Beteiligung auf die berührten Träger öffentlicher Belange und die berührte Öffentlichkeit, die Grundstückseigentümer, beschränkt.

Iris und Mark vom Scheidt haben mit Vertrag vom 11.12.2013 den betroffenen Bauplatz von der GEG unter der Voraussetzung der geplanten Änderung (I, TH max. 4,5) erworben.

Mit Schreiben vom 05.02.2014 äußern sie Bedenken gegen den Bebauungsplan und beantragen, die TH auf max. 5,30 m anzuheben und eine maximale II-Geschossigkeit festzusetzen.

Die Anregung ist nicht fristgerecht in einem Verfahrensschritt der Bauleitplanung eingebracht worden. Somit steht es im Ermessen des Rates, hierüber zu befinden. Die Aufnahme einer Änderung würde jedoch die erneute Beteiligung der betroffenen Stellen erfordern und einen Ratsbeschluss frühestens im Mai 2014 möglich machen.

Da Iris und Mark Scheidt das Grundstück in Kenntnis der geplanten Änderung erworben haben und eine weitere Verzögerung den anderen Grundstückserwerbern zum Nachteil gereicht, wird vorgeschlagen das Vorbringen als verspätet zurückzuweisen.

